

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1952

Nummer 32

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 529.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 5. 1952, Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933; hier: Gebühren für Befreiungsscheine. S. 529.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 5. 1952, Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. April 1952. S. 530. — RdErl. 10. 5. 1952, Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. April 1952. S. 531.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 13. 5. 1952, Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden. S. 531.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 14. 5. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 531.

G. Sozialministerium.

Bek. 13. 5. 1952, Verzeichnis der Lehrapotheeken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1954. S. 532.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 15. 5. 1952, Landesbeihilfe für Aufschließungsarbeiten. S. 532.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. H. Schnitzler zum Ministerialrat. Oberregierungs- und Vermessungsamt z. Wv. Prof. Dr. E. Pinkwart zum Ministerialrat. Regierungsrat (Oberfeldintendant a. D.) Dr. E. Stange zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 529.

I. Verfassung und Verwaltung

Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom

23. Januar 1933; hier: Gebühren für Befreiungsscheine

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1952 — Abt. I 13—63
Nr. 718/51

Nachstehenden RdErl. des Herrn Arbeitsministers gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hauptabteilung Landesarbeitsamt
Der Präsident
GZ.: LAA IIa 3 5750 —

Rundverfügung Nr. 132/52 (II a 12/52)
Düsseldorf, den 10. April 1952.

An die Herren Vorsitzenden
der Arbeitsämter

Betr.: Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933; hier: Gebühren für Befreiungsscheine.

Bei den mir bisher eingereichten Anträgen auf Ausstellung eines Befreiungsscheines habe ich festgestellt, daß von verschiedenen Ordnungsämtern Gebühren erhoben worden sind, während andere Ordnungsämter die Anträge gebührenfrei entgegengenommen haben.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Behandlung der Befreiungsschein-anträge bitte ich folgendes zu beachten:

1. Auf Grund der Durchführungsbestimmung b) zu § 29 werden für Ausländer oder Staatenlose, die im Zeitpunkt der Wiederanwendung der Verordnung bereits im Inland als Arbeitnehmer beschäftigt waren, für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach-

träglich keine Gebühren erhoben. Dies gilt nur für entsprechende Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

2. Alle Anträge auf Ausstellung eines Befreiungsscheins sind auch während der Übergangszeit sofort gebührenpflichtig.

Damit wird dem Charakter des Befreiungsscheins Rechnung getragen, der — unter den Voraussetzungen des § 17, 1 — unabhängig von der Beschäftigung des Antragstellers ausgestellt wird und den Befreiungsscheinhaber von den seine Beschäftigungsfreiheit engenenden Vorschriften der §§ 1—16 entbindet.

Diese Regelung entspricht auch der von dem Herrn Innenminister mit Erl. an die nachgeordneten Behörden der inneren Verwaltung vom 1. März 1952 — I 13—63 Nr. 718/51 — getroffenen Anordnung, daß bei Beantragung des Befreiungsscheins sofort eine Gebühr von 2 DM einzuzahlen und an das örtlich zuständige Arbeitsamt abzuführen ist (vgl. Rundverfügung Nr. 99/52 (IIa 9/52) vom 15. März 1952).

3. Auf Grund der Gebührenordnung vom 12. Juni 1933 (Teil III des Textstückes) beträgt die Gebühr für den Befreiungsschein mit Mindestdauer bis zu 12 Monaten 2 DM.

In den Fällen des § 17, 1a wird der Befreiungsschein für die Dauer von 2 Jahren ausgestellt [Durchführungsbestimmung b) zu § 18]. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 4 DM.

4. Soweit bisher Anträge auf Ausstellung von Befreiungsscheinen gebührenfrei entgegengenommen worden sind, wird auf eine nachträgliche Gebührenerhebung verzichtet."

— MBl. NW. 1952 S. 529.

1952 S. 530
aufgeh.

1956 S. 633 Nr. 68

II. Personalangelegenheiten

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. April 1952

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1952 — II B —
3a/25.117.23 — 9063/52

Die auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ergangene Verordnung ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 16 vom 8. April 1952 auf Seite 230 veröffentlicht.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 530.

**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter
Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
vom 21. April 1952**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1952 — II B —
3a/25.117.23 — 9074/52

Die auf Grund des § 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenen Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ergangene Verordnung betr. Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG auf Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin-West haben oder hatten, ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 17 vom 23. April 1952 auf S. 250 veröffentlicht.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1952 S. 531 o.
aufgeh.
1956 S. 633 Nr. 69

— MBl. NW. 1952 S. 531.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

**Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier:
Mitteilung an die Strafregisterbehörden**

RdErl. Nr. 1/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 13. 5. 1952 — I/4 — 070/b/1595

Gemäß § 9 a der Strafregisterverordnung vom 8. März 1926 (RGBl. I S. 157 und 254) in der Fassung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) ist der Strafregisterbehörde mitzuteilen, wenn durch Anordnung einer Verwaltungsbehörde jemand die Ausübung eines Gewerbes untersagt oder die erteilte Gewerbeerlaubnis zurückgenommen wird. Ebenso ist die Aufhebung einer solchen Anordnung der Strafregisterbehörde mitzuteilen. Zur Mitteilung ist nach § 11 Ziff. 5 die Behörde verpflichtet, die die Anordnung getroffen hat.

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung dieser Vorschrift hinzuweisen. Durch die Mitteilung an die Strafregisterbehörde und die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks im Strafregister wird sichergestellt, daß jede Behörde bei Einholung eines Strafregisterauszuges von einer etwaigen Gewerbeuntersagung Kenntnis erlangt. Damit wird eine Umgehung von Untersagungsanordnungen weitgehend ausgeschlossen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 531.

F. Arbeitsministerium

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 14. 5. 1952 — IV 3 —
9216/XXIX TA 6

Am Mittwoch, dem 28. Mai 1952, vormittags 10 Uhr, findet im Landeshaus, Düsseldorf, Berger Allee 33, Zimmer 359, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehend genannten Tarifvertrages statt:

Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951

abgeschlossen zwischen

1. dem Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49 einerseits und

2. der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuss — Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10 andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gem. § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949/11. Januar 1952 (WiGBI. S. 55 und Bundesgesetzblatt I S. 19) und

§ 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des obengenannten Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 531.

G. Sozialministerium

Verzeichnis der Lehrapoteken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1954

Bek. d. Sozialministers v. 13. 5. 1952 — II A 3 40 — 4

Die Bekanntmachung vom 13. Februar 1952 — II A 3 40 — 4 — (MBl. NW. S. 216) wird ergänzt bzw. berichtigt wie folgt:

Nachzutragen sind:

Regierungsbezirk Arnsberg
Löwen-Apotheke, Meinerzhagen

Regierungsbezirk Düsseldorf
Phönix-Apotheke, Düsseldorf-Gerresheim
Hohenzollern-Apotheke, Essen-Bredeney
Löwen-Apotheke, Neuß
Berg-Apotheke, Oberhausen
Liebig-Apotheke, W.-Oberbarmen
Hansa-Apotheke, W.-Wichlinghausen
Hansa-Apotheke, Heiligenhaus
Rosen-Apotheke, Velbert
Adler-Apotheke, Geldern
Löwen-Apotheke, Wickrath
Adler-Apotheke, Lobberich
Phönix-Apotheke, Homberg
Adler-Apotheke, Duisburg-Meiderich
Glückauf-Apotheke, Duisburg-Beeck.

Regierungsbezirk Köln
Löwen-Apotheke, Bonn
Sonnen-Apotheke, Bonn

Regierungsbezirk Münster
Holzmarkt-Apotheke, Recklinghausen
Löwen-Apotheke, Ochtrup
Hirsch-Apotheke, Lembeck
Löwen-Apotheke, Münster i. W.
Maximilian-Apotheke, Neubeckum.

Zu streichen ist:

Regierungsbezirk Aachen
Marien-Apotheke, Palenberg

— MBl. NW. 1952 S. 532.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

Landesbeihilfe für Aufschließungsarbeiten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 5. 1952 — III B 3 — 375 — (54/63) Tgb.-Nr. 2246/52

In dem als Anl. 2 dem u. a. Erl. beigefügten Darlehnsvertragsmuster bitte ich, in der Einleitung zu ergänzen:

„Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in / Außenstelle des WAM in Essen und

der Gemeinde wird folgender Vertrag geschlossen:“

§ 3 Abs. 2 des Vertragsmusters bitte ich zu berichtigen: „Die Kündigung kann im Falle des Absatzes 1 a und 1 b fristlos erfolgen. Im Falle des Abs. 1 c beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.“

Soweit bisher abgeschlossene Verträge die Ergänzungen noch nicht enthalten, bitte ich, das Erforderliche zu veranlassen.

Bezug: Mein Erl. v. 28. 10. 1950 — III B 3 — Tgb.-Nr. 3758/50 (MBl. NW. S. 1082).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, das Ministerium für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — in Essen.

— MBl. NW. 1952 S. 532.